

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1867.

N. V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. Februar 1867, die in Folge des Handelsvertrags zwischen Frankreich und Oesterreich vom 11. December 1866 auch dem Zollvereine gegenüber in Frankreich eintretenden Verkehrsvereinfachungen betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. October 1865 (Ges. S. 1865 S. 327) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Verkehrsvereinfachungen, welche durch den am 11. December 1866 zwischen Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Handelsvertrag von Seiten Frankreichs zugestanden worden sind, auf Grund des Artikels 31 des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 (Ges. Sammlung 1865 S. 79) und nach einem in „Moniteur universel“ vom 22. v. M. veröffentlichten Kaiserlich Französischen Decrete vom 19. v. M. auch auf den Zollverein Anwendung finden und daß der gedachte Vertrag in dem Preussischen Handels-Archive Jahrgang 1867 Abth. I. S. 1 flg. abgedruckt ist.

Die nachstehende Zusammenstellung läßt die Verkehrsvereinfachungen erkennen, welche hiernach über den Tarif A zum Vertrage vom 2. August 1862 (Ges. Sammlung 1865 S. 93) und über die Verabredungen im Protokolle vom 14. December 1864 (Ges. Sammlung 1865 S. 170) hinaus mit dem 1. Januar 1867 zu Gunsten des Zollvereins in Frankreich eintreten: